

## Stiftungssatzung

### Präambel

Tiere fühlen. Sie empfinden z. B. Freude, Leid und Schmerz, wie wir Menschen auch. Ein Unterschied zwischen menschlichen und nichtmenschlichen Tieren, der die eklatante Schlechterstellung letzterer rechtfertigen könnte, ist nicht ersichtlich. Kriterien, wie z. B. ein unterschiedliches Maß an Einsichtsvmögen, Begabung, Moralfähigkeit oder erkennbaren Zukunftsbezuges, rechtfertigen innerhalb der menschlichen Gemeinschaft zu Recht keine Ungleichbehandlung bezüglich grundlegender Lebensrechte. Die Stifter sind der Überzeugung, dass dies auch für den Umgang mit nichtmenschlichen Tieren gilt. Wesen, die ähnlich empfindsam sind wie wir Menschen, Leiden zuzufügen, vor denen wir uns selbst schützen wollen, ist ethisch nicht vertretbar.

Grundsätzliche Lebensrechte für Tiere zu schaffen und zu bewahren ist deshalb das zentrale Anliegen der Stifter. Dies soll unter anderem durch Informations-, Jugend- und Bildungsarbeit bewerkstelligt werden, insbesondere durch Förderung des Vereins Achtung für Tiere e.V. und durch Zusammenarbeit mit diesem.

### § 1

#### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Tierschutzstiftung Lebenshof – Achtung für Tiere**“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Rietberg. Der Sitz liegt im Regierungsbezirk Detmold in Nordrhein-Westfalen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### **Gemeinnütziger Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke der Stiftung sind die Förderung des Tierschutzes, von Bildung und Erziehung, sowie die Mittelbeschaffung i.S.d. § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der vorgenannten Zwecke. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.
- (3) Die Stiftungszwecke werden verwirklicht durch Tierschutz-, Bildungs- und Informationsaktivitäten, insbesondere durch die Förderung der Arbeit des Vereins Achtung für Tiere e. V. und durch die Zusammenarbeit mit diesem.
- (4) Angestrebt wird der Erhalt eines Lebenshofes als Zuflucht für verschiedene Tierarten sowie als Erfahrungs-, Bildungs- und Erziehungsort für Tierschutzangelegenheiten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihrer Stiftungszwecke zugewendete Stiftungsvermögen besteht aus den im Stiftungsgeschäft benannten Werten.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet werden. Satz 1 ist zu beachten.
- (3) Zustiftungen sind, auch in der Form von Sachwerten, möglich. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.

### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden. Steuerrechtlich zulässige Rücklagen können gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) ganz oder teilweise dem Vermögen oder dem ungeschmälert zu erhaltenden Vermögen zugeführt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung der Stiftungszwecke bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

## **§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## **§ 7 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind  
a) der Vorstand  
b) das Kuratorium.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.

- (2) Die Mitglieder der Organe sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

## **§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 3 Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch die Stifter.
- (2) Die Stifter Astrid und Heinrich Reinke sind auf Lebenszeit Mitglieder des Vorstandes, wobei Heinrich Reinke das Amt des 1. Vorsitzenden und Astrid Reinke das Amt der 2. Vorsitzenden bekleiden.
- (3) Die Ergänzung des Vorstandes läuft wie folgt ab:
1. Nach Ausscheiden eines der Stifter bestimmt der verbleibende Stifter das jeweils freiwerdende Amt neu;
  2. sind beide Stifter ausgeschieden, bestimmt das Kuratorium den Vorstand neu und benennt dabei eine\*n neue\*n 1., 2. Vorsitzende\*n und ggf. 3. Vorsitzenden;
  3. Bei Ausscheiden von vom Kuratorium ernannten Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der Amtszeit wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt.
- (4) Das Vorstandsamt endet durch Tod oder Amtsniederlegung oder Abberufung aus dem Amt. Das Amt der vom Kuratorium ernannten Vorstandsmitglieder endet zudem mit Ablauf der Amtszeit, welche 4 Jahre beträgt, allerdings mit der Maßgabe, dass es bis zur Ernennung eines Nachfolgers fort dauert.

- (5) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Das gilt nicht für die Stifter, es sei denn diese sind geistig nicht mehr in der Lage, ihr Amt zu bekleiden; hierzu ist ein einstimmiger Beschluss notwendig.

## **§ 9**

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
  - c) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform ist auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form erfüllt. Die Sitzung kann auch als Videokonferenz abgehalten werden. Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Diese sind vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zu unterschreiben, allen Mitgliedern des Organs zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren.
- (4) Auf Verlangen des Kuratoriums sind die Mitglieder des Vorstandes verpflichtet, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Wenn der Arbeits- und Zeitaufwand von Mitgliedern des Vorstandes dies rechtfertigt, kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung durch den Vorstand festgesetzt werden. Das Kuratorium entscheidet über die Frage der Angemessenheit.

## **§ 10 Zusammensetzung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 2 und höchstens 5 Personen. Das erste Kuratorium wird von den Stiftern bestellt.
- (2) Das Kuratorium wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit hat das Kuratorium, zusammen mit den Stiftern, solange diese leben, die Mitglieder des nächsten Kuratoriums zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das Kuratorium bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder, zusammen mit den Stiftern, solange diese leben, die Nachfolger. Endet das Amt vor Ablauf der Amtszeit, so wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt.
- (4) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einem einstimmigen Votum der verbleibenden Mitglieder des Kuratoriums.

## **§ 11 Rechte und Pflichten des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere
  - a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
  - b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands,
  - c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
  - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14 zusammen mit dem Vorstand.
- (3) § 9 Abs. 3 – 6 gelten entsprechend

## **§ 12 Beschlüsse**

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Sitzungen können per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und den Organmitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn alle Organmitglieder abstimmen; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 13 und 14 dieser Satzung.

- (3) Über Beschlüsse zur Bestellung des Vorstandes und des Kuratoriums ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.

### **§ 13 Satzungsänderung**

- (1) Die erste Satzung wird durch die Stifter errichtet. Änderungen der Satzung sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen oder gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand gemeinsam mit dem Kuratorium und einstimmig.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung der Stiftungszwecke nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam die Stiftungszwecke an die geänderten Verhältnisse anpassen. Kernbereich muss aber weiter der Tierschutz unter Anerkennung zentraler Lebensrechte nichtmenschlicher Tiere, deren Schutz vor Missbrauch, Folter und anderer Eingriffe in ihr Wohlbefinden bleiben. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen.
- (3) Über Satzungsänderungen ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die die Stiftungszwecke oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert werden, bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

### **§ 14 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss**

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam einstimmig die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein und weiterhin Tierschutzzwecke im Sinne der Präambel und von § 13 (2) verfolgen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 15 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Tierschutzbund e.V, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Er soll es nach Möglichkeit für Zwecke einsetzen, die die in der Präambel dieser Satzung genannten Ziele fördern.

### **§ 16 Stiftungsbehörde und deren Unterrichtung**

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

**§ 17**  
**Stellung des Finanzamts**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die die Zwecke der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

**§ 18**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Gütersloh, 10.08.2020

.....

Ort, Datum

gez. Heinrich Reinke

.....

Unterschrift der Stifter

gez. Astrid Reinke